



Leitfaden für die Beantragung, Durchführung und Abrechnung eines Projektes aus dem Bundesprogramm „Gesellschaftlicher Zusammenhalt – Vor Ort. Vernetzt. Verbunden.“

(Stand: April 2022)

Um Projektträgern die Planung und Abrechnung eines Projektes in Bezug auf die finanziellen Fördermöglichkeiten zu erleichtern, gibt das Bundesamt nachfolgenden Leitfaden heraus.

Inhalt:

1. **Bundesprogramm „Gesellschaftlicher Zusammenhalt – Vor Ort. Vernetzt. Verbunden.“**
2. **Antragstellung, Durchführung**
 - 2.1 Grundsätzliche Informationen
 - 2.2 Ausschluss der Förderung
 - 2.3 Personalaufwendungen
 - 2.4 Honorare
 - 2.5 Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche
 - 2.6 Mieten
 - 2.7 Vergabe von Aufträgen
 - 2.8 Investitionsausgaben
 - 2.9 Ausgaben für Maßnahmen
 - 2.10 Ausgaben für Verpflegung und Übernachtungen
 - 2.11 Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.12 Projektbezogene Dienstreisen
 - 2.13 Pauschale für Verwaltungsausgaben bzw. Geschäftsbedarf
 - 2.14 Versicherungen (nicht für Personalausgaben)
 - 2.15 Abschluss von Verträgen

- 2.16 Umwidmungen
- 2.17 Eigenmittel
- 2.18 Mittel Dritter
- 2.19 Dem Antrag beizufügende Unterlagen

3. Hinweise zur Abrechnung

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Sachlicher Verwendungsnachweis
- 3.3 Rechnerischer Verwendungsnachweis
- 3.4 Inventarisierung

1. Bundesprogramm „Gesellschaftlicher Zusammenhalt – Vor Ort. Vernetzt. Verbunden.“

Deutschland ist ein vielfältiges Land. Hier leben Menschen mit unterschiedlichen Lebensstilen, Geschichten sowie kulturellen und religiösen Prägungen. Damit sie alle sich als Teil dieser Gesellschaft wahrnehmen, in die sie sich einbringen und die sie mitgestalten können, gilt es, den gesellschaftlichen Zusammenhalt gezielt zu verbessern und zu stärken.

Im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) fördert das Bundesprogramm "Gesellschaftlicher Zusammenhalt" (BGZ) daher Projekte, die das Miteinander in den Städten und Kommunen nachhaltig positiv verändern. Die Projekte eröffnen Räume für gemeinsame Aktivitäten und die Chance, sich gegenseitig kennen, akzeptieren und wertschätzen zu lernen.

So sollen vertrauensvolle soziale Beziehungen entstehen, die gelingende Integration und ein tolerantes und solidarisches Miteinander vor Ort ermöglichen. Dieses bildet die Basis für einen starken Zusammenhalt in der Gesellschaft, wie ihn das Bundesprogramm (BGZ) versteht und fördert: Als ein Gemeinwesen, dem sich alle Menschen verbunden fühlen, das Teilhabe ermöglicht, in dem Vielfalt Akzeptanz findet und demokratische Werte gelebt werden.

In den Projekten sollen vertrauensvolle soziale Beziehungen entstehen, die gelingende Integration und ein tolerantes und solidarisches Miteinander vor Ort ermöglichen. Dieses bildet die Basis für einen starken Zusammenhalt in der Gesellschaft, wie ihn das Bundesprogramm (BGZ) versteht und fördert: Als ein Gemeinwesen, dem sich alle Menschen verbunden fühlen, das Teilhabe ermöglicht, in dem Vielfalt Akzeptanz findet und demokratische Werte gelebt werden. Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte für gesellschaftliches Engagement zu gewinnen, und somit das Ehrenamt zu stärken, sind ebenfalls wichtige Elemente des Bundesprogramms.

Hinweise:

1. Bei den im Leitfaden genannten Wertobergrenzen handelt es sich jeweils um den **Bruttowert** (inkl. aller Steuern und Abgaben)
2. Die Angaben in Klammern hinter den Positionen geben das jeweils zugehörige Feld im easy-Online-Antrag an

3. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die zur Erreichung der angestrebten Projektziele und Projektwirkungen notwendig sind. Hier kommt es also auf den Einzelfall und die entsprechende nachvollziehbare Begründung für die Ausgabe an. Dabei gilt immer der Grundsatz, dass Bundeszwendungen stets wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind. Das Bundesamt prüft daher in jedem Einzelfall, ob die beantragten Ausgaben tatsächlich notwendig sind.

2. Antragstellung, Durchführung

2.1 Grundsätzliche Informationen

Zielgruppen der vom Bund geförderten Projekte sind Zugewanderte sowie die Aufnahmegesellschaft ab 12 Jahren.

Antragsberechtigt sind Verbände, Vertriebeneneinrichtungen, Kirchen, anerkannte Träger der politischen Bildung, Migrantenorganisationen, Kommunen und sonstige Einrichtungen, die in der Arbeit mit Zuwanderern auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene tätig sind und deren Gemeinnützigkeit nachgewiesen wurde.

Die Sprache im Projekt, d.h. bei der Umsetzung der Maßnahmen, muss grundsätzlich Deutsch sein. In begründeten Ausnahmefällen kann es gerechtfertigt sein, nach Absprache mit dem Förderreferat einen Sprachmittler in die Maßnahme/n zu involvieren.

Das Antragsverfahren wird zweistufig durchgeführt. Zunächst ist eine formlose Projektskizze, nach den Modalitäten der aktuellen Ausschreibung, beim BAMF einzureichen. Sofern ein Antrag zur Förderung ausgewählt wird, muss im Rahmen der (folgenden) elektronischen Antragstellung über das Förderportal des Bundes easy Online die vom BAMF im Antragsystem abrufbare Vorhabensbeschreibung verpflichtend beigefügt werden.

Bei Förderzusage: Die dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügten und für verbindlich erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P bzw. -Gk) sowie die sonstigen Nebenbestimmungen sind zu beachten.

2.2 Ausschluss der Förderung

Gefördert werden nur solche Vorhaben, bei denen der Bund ein besonderes Interesse an der Durchführung hat. Insbesondere können für Projektinhalte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen, keine Bundesmittel im Rahmen einer Projektförderung gezahlt werden. Nicht gefördert werden können (im Rahmen der Projekte):

- Maßnahmen, die dem reinen Spracherwerb dienen
- Maßnahmen, die dem originären Zuständigkeitsbereich der Länder oder Kommunen zuzuordnen sind (beispielsweise Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen),
- Maßnahmen, die in die alleinige Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung fallen (berufliche Integration),
- Maßnahmen zur individuellen Integrationsplanung (Beratung und Betreuung nach der Methode des Case-Managements, wie sie von der Migrationsberatung durchgeführt wird),
- wissenschaftliche Forschungsprojekte,
- Maßnahmen der Vorintegration (im Ausland),

- Maßnahmen im Ausland,
 - Maßnahmen, die schwerpunktmäßig Integration durch Sport erwirken wollen / und Maßnahmen aus dem Bereich der Gesundheitsvorsorge.
-

2.3 Personalaufwendungen (F0811 – 0817)

Personalausgaben stellen regelmäßig einen Großteil der Gesamtausgaben eines Projektes dar. Nicht selten werden ca. 80 % der Bundeszuwendung direkt dafür verwendet. Um zeitintensive Korrekturen am Finanzierungsplan im Vorfeld zu vermeiden, wird in diesem Leitfaden besonders darauf eingegangen.

Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich notwendige Personalausgaben. Grundlage für die Höhe des Gehaltes ist dabei insbesondere die Tätigkeit, welche der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin im Projekt ausübt.

Des Weiteren muss die **Projektleitungsstelle einen Mindestumfang von 0,5** (50% Stelle mit mindestens 19,5 Wochenstunden) aufweisen. Dadurch soll verhindert werden, dass eine zu kleinteilige Aufgabenverteilung im Projekt entsteht, vielmehr sollen Projektleitungen durch ausreichende Präsenz das nötige Wissen im und über das Projekt erlangen. Entsprechende Beschäftigungsverhältnisse müssen bei Bedarf mit zusätzlichen Eigenmitteln gedeckt werden.

Dabei ist zu beachten, dass Beschäftigte in Projekten nicht bessergestellt werden dürfen als vergleichbare Tarifbeschäftigte des Bundes (Besserstellungsverbot).

Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur, wenn

- es sich beim Zuwendungsempfänger um eine Gebietskörperschaft handelt oder
- der überwiegende Teil der Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers nicht durch öffentliche Mittel finanziert wird

Die Vergütung für Beschäftigte in Integrationsprojekten, welche als **Projektleitung** fungieren, kann bis zu 6.960 Euro (Arbeitgeberbrutto) für eine Vollzeitstelle (39 Std.) betragen. Dieser Wert orientiert sich an der Entgeltgruppe E11 des TVöD und stellt die höchste Erfahrungsstufe dar. Die genaue Höhe der Vergütung richtet sich nach der Projekterfahrung des/der Beschäftigten und wird vom Arbeitgeber (Zuwendungsempfänger) festgelegt. Auf Anforderung des Bundesamtes, spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, ist die Angemessenheit der Vergütung zu belegen.

Die Vergütung weiterer Beschäftigter, welche die Projektleitung aktiv bei der Projektumsetzung unterstützen (z.B. **Projektassistenz**), darf maximal bis zu 5.860 Euro (Arbeitgeberbrutto) für eine Vollzeitstelle (39 Std.) betragen. Dieser Wert orientiert sich an der Entgeltgruppe E9 des TVöD und stellt die höchste Erfahrungsstufe dar. Die genaue Höhe der Vergütung richtet sich nach der Projekterfahrung des/der Beschäftigten und wird vom Arbeitgeber (Zuwendungsempfänger) festgelegt. Auf Anforderung des Bundesamtes, spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, ist die Angemessenheit der Vergütung zu belegen.

Die Vergütung weiterer Beschäftigter, welche überwiegend verwaltungstechnische Aufgaben wahrnehmen (**Bürokräfte**), darf maximal bis zu 4.260 Euro (Arbeitgeberbrutto) für eine Vollzeitstelle (39 Std.) betragen. Dieser Wert orientiert sich an der Entgeltgruppe E6 des TVöD und stellt die höchste Erfahrungsstufe dar. Die genaue Höhe der Vergütung richtet sich nach der Berufserfahrung des/der Beschäftigten und wird vom Arbeitgeber (Zuwendungsempfänger) festgelegt. Auf Anforderung des Bundesamtes, spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, ist die Angemessenheit der Vergütung zu belegen.

Unabhängig von der Höhe der Personalaufwendungen, ist im Antrag stets die Tätigkeit, die im Projekt erfolgen soll, zu beschreiben und zu begründen.

Zuwendungsfähig sind die gesamten Vergütungsbestandteile, also

- Gesetzlich geregelte Versicherungsleistungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, insbesondere Beiträge zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie Zusatzversorgungsleistungen
 - Leistungen der Arbeitgeber zur Berufsgenossenschaft und zu den vermögenswirksamen Leistungen.
- ➔ zu *Personalausgaben als Eigenmittel vgl. 1.15*

Der Abschluss von **Arbeitsverträgen**, die zeitlich über den vorgenannten Bewilligungszeitraum hinausgehen, erfolgt auf eigene Verantwortung des Zuwendungsempfängers bzw. jeweiligen Projektträgers, da aus der diesjährig gewährten Zuwendung nicht auf eine entsprechende Förderung für nachfolgende

Haushaltsjahre geschlossen werden kann; d.h. z.B. alle **arbeitsrechtlichen Konsequenzen** im Zusammenhang mit dem eingesetzten Projektpersonal trägt der Zuwendungsempfänger bzw. jeweilige Projektträger.

2.4 Honorare für Dozenten und Referenten (F0822)

Zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen werden in der Regel Ausgaben für Honorare anerkannt. Die Höhe der zuwendungsfähigen Honorarausgaben richtet sich nach der Tätigkeit des Honorarempfängers. Für dauerhaft im Projekt tätige Personen (z.B. Projektleitung) ist die Anerkennung von Honoraren nicht möglich.

Referentenhonorare bei Schulungen / Seminaren dürfen **60,00 Euro** je volle Stunde (60 Minuten) nicht überschreiten. Wenn es sich bei den Referenten um wissenschaftlich tätige Personen (Universitätsprofessoren, Dozenten usw.) oder sonstige hoch qualifizierte Personen mit Spezialkenntnissen handelt, darf das Honorar **80,00 Euro** je volle Stunde (60 Minuten) nicht überschreiten.

Die Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung ist in den o. g. Höchstgrenzen bereits enthalten. Gesonderte Ausgaben hierfür sind nicht zuwendungsfähig.

Soll ein Honorar über den o.g. Höchstgrenzen gezahlt werden, muss die Differenz durch separate Eigenmittel gedeckt werden. Diese zusätzlichen Ausgaben dürfen nicht als zuwendungsfähige Ausgaben im Finanzierungsplan aufgeführt werden.

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Abdruck der von den Referenten gehaltenen Vorträge,

zumindest jedoch ein kurzes Konzeptpapier, vorzulegen und ggf. der jeweilige Arbeitgeber der Referenten zu nennen. Bei Nicht-Vorlage werden solche Honorare nicht als zuwendungsfähig anerkannt.

2.5 Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche (F0841)

Ziel der Projektförderung ist es unter anderem, das ehrenamtliche Engagement zu fördern. Sofern Ehrenamtliche im Projekt mitwirken, soll ihnen jedoch durch ihr Engagement kein finanzieller Nachteil entstehen. Aus diesem Grund können Ausgaben für Ehrenamtliche (z.B. Fahrtkosten, geringe Ausgaben für Verpflegung etc.) über eine „Ehrenamtszuschale“ bis zu einer Höhe von maximal 5 % der bewilligten Bundeszuwendung pauschal abgerechnet werden.

Hierbei darf jedoch das Wesen des Ehrenamts, nämlich die Unentgeltlichkeit, nicht unterlaufen werden. Der Zuwendungsempfänger hat auch hier eine angemessene und sparsame Verwendung der Bundesmittel sicherzustellen.

Darüberhinausgehende Ausgaben sind nur im Einzelfall nach vorheriger Genehmigung durch das Förderreferat zuwendungsfähig und müssen durch geeignete Belege nachgewiesen werden.

2.6 Mieten (F0832)

Mietausgaben sind nur in der Höhe zuwendungsfähig, als sie für die Durchführung des Projektes notwendig sind und müssen durch Vorlage des Mietvertrages nachgewiesen werden. (Kalkulatorische) Kosten für die Nutzung von Eigentum sind nur in begrenztem Umfang zuwendungsfähig. Abgerechnet werden können die anteiligen Aufwendungen für Raumnebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung, Reinigung), soweit sie separat nachgewiesen werden.

Vorhandene interne Infrastruktur ist nur dann zuwendungsfähig, wenn damit anderweitige Mietauffälle einhergehen.

Der Abschluss von **Mietverträgen**, die zeitlich über den vorgenannten Bewilligungszeitraum hinausgehen, erfolgt auf eigene Verantwortung des Zuwendungsempfängers bzw. jeweiligen Projektträgers, da aus der diesjährig gewährten Zuwendung nicht auf eine entsprechende Förderung für nachfolgende Haushaltsjahre geschlossen werden kann; d.h. z.B. alle **Konsequenzen** im Zusammenhang mit den angemieteten Räumlichkeiten trägt der Zuwendungsempfänger bzw. jeweilige Projektträger. Das BAMF empfiehlt bei Abschluss von Mietverträgen daher eine möglichst kurze Kündigungsfrist (z.B. von drei Monaten) festzulegen.

2.7 Vergabe von Aufträgen (F0835)

Die Vergabe von Aufträgen ist möglich z.B. für Institutionen, die Schulungen im Auftrag des Zuwendungsempfängers durchführen oder eine Homepage für das Projekt gestalten.

Ab einem Auftragswert von mehr als 1.190,00 Euro ist die Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten notwendig. Vergleichsangebote sind schriftlich einzuholen und zu dokumentieren.

Die Weitergabe der Mittel erfolgt durch Weiterleitungsverträge, dies bedeutet, dass alle Bestimmungen und Auflagen, die im Zuwendungsbescheid genannt sind, auch für den Beauftragten gelten.

2.8 Investitionsgüter (F0850) und Gegenstände bis zu 800 € (F0831)

Die Beschaffung von Investitionsgütern und Gegenständen bis zu 800 € muss grundsätzlich stets begründet werden. Investitionsgüter sollen im *ersten* Jahr (Projektjahr) der Förderung angeschafft werden. Eine Abschreibung ist nicht möglich.

Beträgt der Anschaffungswert bei Investitionsgütern mehr als 1.190,00 Euro, sind ferner mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Dabei ist stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (siehe Nr. 1) zu beachten.

Zuwendungsfähig sind insbesondere auch Ausgaben für die technische Ausstattung und die notwendige technische Infrastruktur zur Durchführung von digitalen Maßnahmen und Veranstaltungen. Nach Möglichkeit sollte jedoch auf bereits vorhandene technische Infrastruktur zurückgegriffen werden.

- a) Zuwendungsfähige Gegenstände und Investitionsgüter (Beispiele):
 - Grundsätzlich ein Arbeitsplatz-PC oder ein Notebook (bis zu 600 Euro)
 - Mikrofon
 - Headset
 - Webcam
 - Büroausstattung (Grundausstattung)
 - Ggf. Einrichtung von Arbeits-/Gruppenräumen
 - Mobiltelefon bis zu 300,00 Euro
- b) Nicht zuwendungsfähige Investitionsgüter (Beispiele)
 - Baumaßnahmen und Renovierungsausgaben
 - Reparaturkosten

Grundsätzlich sind bei der Zuwendungsfähigkeit von Gegenständen und Investitionsgütern der Inhalt des Projektes und die Maßnahmen, die zur Zielerreichung durchgeführt werden, ausschlaggebend.

2.9 Ausgaben für Maßnahmen (F0841)

Unter Ausgaben für Maßnahmen sind alle Aufwendungen zu verstehen, die **im Zusammenhang mit der Durchführung der Projektinhalte stehen** wie z.B. Schulungen, Ausflüge und Veranstaltungen. Alle Kosten hierfür sind einzeln aufzuschlüsseln und müssen in direkten (und insbesondere inhaltlichen) Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

- a) Zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen (Beispiele)
 - Eintrittsgelder
 - Erstellung der Seminarunterlagen
 - Spezielle Softwarelizenzen
 - Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Referenten nach den Bedingungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)
 - Ggf. Übernachtungskosten für die Teilnehmenden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG), wenn Schulungen außerhalb des Wohnorts stattfinden (Nachweis durch separate Teilnehmerliste)

Auch bei den Ausgaben für Maßnahmen liegt der Fokus grundsätzlich auf dem Projektinhalt.

b) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen (Beispiele):

- Trinkgelder
- Taxikosten
- Präsente (Ausnahme: als Anerkennungsgeschenk für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, wenn diese ansonsten keine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Mitarbeit im Projekt erhalten)
- Ausgaben für Verpflegung (nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem BAMF)

Preisnachlässe (zum Beispiel Skonti, Rabatte, Gutschriften) sind von den eingereichten Rechnungsbeträgen/zwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, unabhängig davon, ob sie der Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen hat. Bei Feststellung der Nichtinanspruchnahme sind die dadurch bedingten Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig. Darüber hinaus sind auch Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste, sonstige reine Finanzierungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Bußgelder, Geldstrafen, Mahngebühren und Prozesskosten nicht zuwendungsfähig. Auch Ausgaben für die von einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut geleisteten Sicherheiten sind nicht zuwendungsfähig.

2.10 Ausgaben für Verpflegung und Übernachtungen (F0841)

Ausgaben für Verpflegung und Übernachtungen können nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Sachbearbeiter/ die zuständige Sachbearbeiterin in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Speisen und Getränke bei Beratungsgesprächen, Besprechungen oder ähnlichen Treffen am Projektort dürfen nicht mit Bundesmitteln bezahlt werden.

Werden für größere Veranstaltungen Ausgaben für Verpflegung oder Übernachtung vom Förderreferat bewilligt, gelten die Regelungen für die Vergabe von Aufträgen (Punkt 1.7) entsprechend.

2.11 Öffentlichkeitsarbeit (F0842)

Für die erfolgreiche Durchführung eines Projekts ist eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit unabdingbar. Durch sie kann auf die Aktivitäten innerhalb des Projekts aufmerksam gemacht werden, etwa zur Gewinnung neuer Teilnehmender und Partner. Auch die Wirkung des Projekts kann durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit nach außen kommuniziert und verstärkt werden. Regelmäßig ist ein entsprechender Bekanntheits- und Wirkungsgrad auch entscheidend für die Nachhaltigkeit einer Projektidee. Aus diesem Grund werden u.a. als zuwendungsfähig anerkannt

- Ausgaben für Werbematerialien (z.B. Banner, Flyer, Plakate, Roll-Ups)
 - Werbeanzeigen in lokalen Zeitungen/ sonstigen Medien
 - Erstellung einer projektbezogenen Homepage
 - Nach vorheriger Absprache die „Pfleger“ des Internetauftritts in angemessenem Rahmen
 - Ausgaben für Info-Stände bei Veranstaltungen, Festen o.ä.
-

2.12 Projektbezogene Dienstreisen (F0844)

Reisekosten können nur abgerechnet werden, wenn sie mit dem Zuwendungsbescheid bewilligt wurden. Es sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) zu nutzen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle möglichen Preisnachlässe (insbesondere: Nutzung eigener Bahncard, Sparpreisangebote und Gruppentarife) in Anspruch zu nehmen. Es können nur Reisekosten, die innerhalb des Bundesgebietes anfallen, berücksichtigt werden. Die Kilometerpauschale bei Benutzung des eigenen PKW beträgt 0,20 Euro/gefahrenem Kilometer (höchstens jedoch 130,00 Euro). Dabei ist zu beachten, dass stets die kürzeste Strecke zu wählen ist.

Bei Personenbeförderung mit Reisebussen ist bei Aufträgen ab 1.190,00 Euro eine Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen. Dienstreisen sind in jedem Fall zu begründen. Nr. 1.7 gilt analog.

Dienstreisen ins Ausland und Anreisen aus dem Ausland dagegen sind nicht förderfähig. Dies gilt auch dann, wenn die Dienstreise aufgrund des Projektes erfolgt.

2.13 Pauschale für Verwaltungsausgaben bzw. Geschäftsbedarf (F0839)

Da Projekte regelmäßig einen Verwaltungsaufwand verursachen (Telefongebühren für Festnetz- und Mobilfunkgespräche innerhalb Deutschlands, Internet, Porto, Kopierausgaben etc.), deren konkrete Erfassung wegen der Vielzahl von Einzelposten in der Praxis schwerfällt, werden über die sogenannte „Pauschale für Verwaltungsausgaben bzw. Geschäftsbedarf“ die gesamten Verwaltungsausgaben abgerechnet. Der Prozentsatz dieser Pauschale beträgt 5 % der mit Bescheid bewilligten Gesamtausgaben (Finanzierungsplan) des Projektes, jedoch höchstens 4.000 Euro jährlich.

Bitte beachten: Bei der im Finanzierungsplan bewilligten Verwaltungskostenpauschale handelt es sich um einen pauschalen Festbetrag. Die Höhe der Pauschale beträgt 5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und wird bei Erstellung des Zuwendungsbescheides für ein oder mehrere Haushaltsjahre festgelegt. Wird bei Anfertigung des rechnerischen Verwendungsnachweises festgestellt, dass die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in einem Jahr niedriger oder höher waren, bleibt die ursprünglich festgelegte Pauschale unverändert (Ausnahme: Einstellung des Projekts während der Projektlaufzeit). Von Rückzahlungen aufgrund einer vom Zuwendungsempfänger niedriger angesetzten Verwaltungskostenpauschale ist daher unbedingt abzusehen.

2.14 Ausgaben für Versicherungen (nicht für Personalausgaben)

Ausgaben für Versicherungen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn

- diese gesetzlich vorgeschrieben sind oder
- einen konkreten Projektbezug haben und ohne die eine Maßnahme nicht durchgeführt werden kann.

Beiträge für eine Vereinshaftpflichtversicherung, die i.d.R. unabhängig von dem BAMF geförderten Projekt abgeschlossen wird, werden bei der Verwendungsnachweisprüfung nicht als zuwendungsfähig anerkannt.

2.15 Abschluss von Verträgen

Bei Abschluss von Verträgen ist darauf zu achten, dass eine praxistaugliche Kündigungs-/Ausstiegsklausel aufgenommen wird. Hintergrund ist der Umstand, dass die Bundeszuwendung nur im Rahmen eines laufenden Projektes verausgabt werden darf. Vertraglich eingegangene Verpflichtungen zur Zahlung einer Leistung, die außerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen, sind nicht zuwendungsfähig. Dies gilt insbesondere bei Projekten, die vorzeitig beendet werden.

2.16 Umwidmungen zwischen den Ausgabepositionen im Finanzplan innerhalb eines Haushaltsjahres

Umwidmungen in Höhe von über 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind mitteilungspflichtig und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Förderreferat.

Sollen Mittel für eine Position umgewidmet werden, die im gültigen Finanzierungsplan bislang nicht vorgesehen war, so muss diese Umwidmung unabhängig von ihrer Höhe im Vorfeld beantragt und durch das Förderreferat genehmigt werden.

2.17 Eigenmittel (F0862)

Mit den einzubringenden Eigenmitteln stellt der Zuwendungsempfänger sicher, dass das Projekt in den ersten zwei Monaten, im jeweiligen Haushaltsjahr, auch ohne eine Bundeszuwendung durchgeführt werden kann.

Es empfiehlt sich daher ein möglichst hoher Anteil an Eigenmitteln, mindestens aber 10 %.

Im Einzelfall und nach Rücksprache und Begründung kann der Einsatz von Stammpersonal und bei finanzschwachen Antragstellern auch das ehrenamtliche Engagement (max. 100,00 Euro / Monat) als Eigenmittel anerkannt werden.

→ *Diese (ggf. fiktiven) Aufwendungen müssen als solche bei der entsprechenden Position im Finanzierungsplan (i.d.R. Pos. F0817) ausgewiesen werden und bleiben bei der Berechnung der Pauschale für Verwaltungsausgaben unberücksichtigt.*

Die Bundeszuwendung ist grundsätzlich nachrangig einzusetzen. Eine Vollfinanzierung ist grundsätzlich nicht möglich. Dabei ist außerdem **zu beachten**, dass im Finanzierungsplan enthaltene Eigenmittel ausschließlich für die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eingesetzt werden dürfen. Werden im Projektverlauf nicht zuwendungsfähige Ausgaben getätigt sind diese durch zusätzliche (und nicht im Finanzierungsplan enthaltene) Eigenmittel zu decken.

Für kommunale/öffentliche Projektträger oder solche, die einer größeren Verbandsstruktur angehören, können eigene Regelungen getroffen werden.

Vorhandene technische Ausstattung und Infrastruktur können nicht als Eigenmittel angerechnet werden.

2.18 Mittel Dritter (F0863)

Soweit wie möglich sollten Mittel Dritter eingeworben werden. Die Drittmittel sollen 70.000 Euro p.a. nicht übersteigen.

Da Kommunen i.d.R. auch ein Eigeninteresse an der Durchführung eines Projekts haben sollten, sind diese die erste Adresse für die Einwerbung solcher Mittel. Weitere potenzielle Drittmittelgeber wären beispielsweise das zuständige Landesministerium, aber auch Stiftungen, Unternehmen, Mäzene, Sponsoren etc.

Finanzielle Zusagen Dritter müssen schriftlich erfolgen und ein entsprechendes Schreiben möglichst schon dem elektronischen Antrag beigefügt sein. Sollte eine schriftliche Bestätigung in der Antragsphase noch nicht vorliegen, ist diese zeitnah nachzureichen.

2.19 Dem elektronischen Antrag beizufügende Unterlagen

Neben den rechtsverbindlich unterschriebenen Original-Antragsunterlagen (easy-Online Antrag und Vorhabenbeschreibung) sind bei erstmaliger Antragstellung fristgerecht zusammen mit dem Projektantrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Unterstützungsschreiben der örtlichen Kommune zum Projektantrag*
- Zeitlicher Ablaufplan
- Bei Vereinen: Satzung des Vereins und Auszug aus dem Vereinsregister
- Aktueller Geschäftsbericht/Übersicht über Ausgaben und Einnahmen (Finanzen)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes zur Erteilung öffentlicher Aufträge bzw. Bescheinigung in Steuersachen (nicht älter als ein Jahr)
- Nachweis der Unterschriftsberechtigung des Unterschriftsetzenden im Antrag
- Formlose Erklärung zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Ggf. Kooperationsvereinbarung/ Absichtserklärungen über Kooperationen

*gilt nicht für Kommunen und andere staatliche Einrichtungen

Sobald die Antragsteller aufgefordert werden, ihren easy-Online Antrag zu stellen, müssen die **Vorhabenbeschreibung und die o.g. Unterlagen**, elektronisch und auf dem Postweg beim BAMF eingereicht werden.

3. Hinweise zur Abrechnung (Verwendungsnachweis)

3.1 Allgemeines

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem sachlichen und dem rechnerischen Nachweis. Alle Unterlagen müssen fristgerecht und gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (siehe Anlage Zuwendungsbescheid) beim Förderreferat eingereicht werden.

Bei fehlerhaften oder nicht fristgerecht eingereichten Verwendungsnachweisen behält sich das Bundesamt u.a. vor, für laufende Projekte die Zahlung der bewilligten Bundeszuwendung solange auszusetzen, bis der Zuwendungsempfänger alle Unterlagen zur Ermittlung des Sachverhaltes vorgelegt hat.

3.2 Sachlicher Verwendungsnachweis

Für den sachlichen Verwendungsnachweis ist die digitale Sachberichterstattung durch das „Monitoring-System“ auszufüllen. Der Sachbericht ist Bestandteil des Verwendungsnachweises und dient unter anderem der Erfolgs- und Wirkungskontrolle des Projektes. Im Sachbericht ist darzustellen, welche Maßnahmen im Berichtszeitraum durchgeführt worden sind und ob das beabsichtigte Ziel sowie die beabsichtigten Wirkungen des Projekts vollständig oder in Teilen erreicht werden konnte (Soll-Ist-Vergleich).

Die wirkungsorientierte Sachberichterstattung erfolgt über ein elektronisches Wirkungsmonitoringsystem, über das zum einen projektspezifische Kennzahlen, Angaben zu durchgeführten Aktivitäten bzw. Maßnahmen sowie weitere Angaben zum Projekt (z.B. Kooperationspartner) abgefragt werden. Zum anderen sind Einschätzungen zur Zielerreichung der Maßnahmen und Ihres Projekts in unterschiedlichen Wirkungsbereichen zu geben.

Die Zugangsdaten zum Monitoringsystem werden mit dem Zuwendungsbescheid bekannt gegeben.

Der digitale Sachbericht ist im Anschluss auszudrucken und rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit einem Stempel des Vereins/der Institution zu versehen. Sachberichte, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden als nicht erbracht angesehen. Nicht erbrachte Sachberichte haben u.a. zur Konsequenz, dass die Auszahlung von Zuwendungen u.U. gestoppt werden kann.

3.3 Rechnerischer Verwendungsnachweis

Der rechnerische Verwendungsnachweis muss alle für die Prüfung relevanten Angaben enthalten. Die vorgelegten Unterlagen müssen vor allem die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen Nr. 6 genannte Form haben. Insbesondere müssen Belege die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten. Zudem ist darauf zu achten, dass der rechnerische Nachweis mit der Belegliste übereinstimmt.

Rechnungen, die nicht an den Zuwendungsempfänger/Maßnahmeträger vor Ort adressiert sind, werden grundsätzlich nicht anerkannt.

3.4 Inventarisierungen

Für Investitionen über 950,00 Euro (800,00 Euro ohne USt) ist eine Inventarisierungsliste zu führen. Diese ist nach Ende der Projektlaufzeit einzureichen.

Abschließender Hinweis:

Egal, ob in der Planungsphase, nach Bewilligung Ihres Integrationsprojektes oder bei dessen Abrechnung: bei detaillierten Fragen wenden Sie sich bitte an den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in des Förderreferats des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter der Telefonnummer 0911/943-16341.

Impressum		
Herausgabedatum: April 2022		
Herausgeber: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat 81D – Integrationsprojekte Verantwortlich: Iris Escherle	Anschrift: Frankenstraße 210 90461 Nürnberg	Telefon: 0911/943-16341 Fax: 0911/943-72599
Weitere Hinweise zur Förderung von Integrationsprojekten finden Sie auf der Internetseite des Bundesprogramms gesellschaftlicher Zusammenhalt www.bgz-vorort.de		